

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 164/80B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Ida B [REDACTED],

H [REDACTED]straße 97, B [REDACTED] S [REDACTED], Israel,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], B [REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland - Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

K [REDACTED]-F [REDACTED]-Straße 1, Mainz,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 22. Januar 1981 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Lang und Dr. Jähne

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 11. Januar 1980 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung der erhobenen Beweise. Wenn er sich danach nicht zu überzeugen vermag, daß die Klägerin die deutsche Sprache wie eine Muttersprache beherrscht und sich im maßgeblichen Zeitpunkt dieser Sprache in ihrem persönlichen Lebensbereich überwiegend bedient hat, so ist das aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Eine rechtsgrundsätzliche Frage wirft der Rechtsstreit nicht auf.

Mai

Zorn